

Kapellstrasse 1
5610 Wohlen AG 1
Telefon 056 • 619 91 11
Fax 056 • 619 91 80
Internet www.wohlen.ch

Einwohnerrat
5610 Wohlen

Wohlen, 22. September 2008

Bericht und Antrag Nr. 11117

Aufhebung des Einbürgerungsreglements und Ergänzung des Geschäftsreglements

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

1. Ausgangslage

Am 19. September 1994 hat der Einwohnerrat das „Reglement über die Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht der Gemeinde Wohlen AG (Einbürgerungsreglement)“ beschlossen. Das Reglement regelt

- das Verfahren für den Erwerb des Gemeindebürgerrechts durch Ausländer und Ausländerinnen sowie durch Schweizerinnen und Schweizer
- die Aufgabe der Einbürgerungskommission
- das Abstimmungsverfahren im Einwohnerrat
- die Rechtsansprüche bei Nichteinbürgerung
- die Abgaben

2. Problemstellung

Das Einbürgerungsreglement ist inzwischen vollständig überholt. Ein Teil seiner Bestimmungen ist rechtswidrig, ein anderer Teil durch übergeordnete Gesetzgebung abgelöst worden.

Details

§3

Generelle Beschlüsse oder Reglemente, die geheime Abstimmungen für alle Einbürgerungen vorstehen, sind nicht zulässig. Ein Entscheid über geheime Abstimmung wäre für jeden Einzelfall erforderlich.

§ 4

Das Akteneinsichtsrecht kann nicht generell verweigert werden. Ablehnende Entscheide müssen begründet werden. Es kann dagegen staatsrechtliche Beschwerde an das Bundesgericht geführt werden.

§ 5

Es dürfen nur noch kostendeckende Gebühren erhoben werden. Diese Gebühren sind in der kantonalen Verordnung über die Gebühren im Bürgerrechtswesen vom 12. September 2007 festgelegt und betragen:

a) Zusicherung des Gemeindebürgerrechts	Fr.	1'000.00
b) Erteilung des Gemeindebürgerrechts	Fr.	300.00
c) Entlassung aus dem Bürgerrecht	Fr.	100.00

Für unmündige Kinder, die in das Gesuch der Eltern einbezogen sind, betragen die Gebühren die Hälfte.

Die Gebühr kann um höchstens 100 Prozent erhöht werden, wenn die Behandlung des Gesuchs einen ausserordentlichen Arbeitsaufwand erfordert. Die Auslagen werden zusätzlich nach effektivem Aufwand erhoben.

3. Lösung

Mit Ausnahme der Auftragsformulierung für die Einbürgerungskommission sind alle Bestimmungen des Einbürgerungsreglements durch übergeordnete Gesetzgebung abgedeckt und somit überflüssig geworden.

Der Gemeinderat beantragt deshalb

- das Einbürgerungsreglement aufzuheben
- den Auftrag der Einbürgerungskommission in den § 48 des Geschäftsreglements „Einbürgerungskommission“ zu integrieren und den Absatz 3 wie folgt neu zu formulieren:

Die Einbürgerungskommission klärt bei Einbürgerungsgesuchen von ausländischen Personen die Erfüllung der Einbürgerungsvoraussetzungen ab und stellt dem Gemeinderat zuhänden des Wohnerrats Bericht und Antrag.

Der Gemeinderat hat die Einbürgerungskommission zur Stellungnahme eingeladen. Diese hat der vorgeschlagenen Lösung an ihrer Sitzung vom 18. September 2008 zugestimmt.

Antrag

Der Gemeinderat stellt Ihnen, sehr geehrte Damen und Herren, folgenden Antrag:

1. Aufhebung des Reglements über die Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht der Gemeinde Wohlen AG (Einbürgerungsreglement) vom 19. September 1994.
2. Änderung von § 48 Abs. 3 des Geschäftsreglements des Einwohnerrates Wohlen vom 19. September 2005

Freundliche Grüsse

Gemeinderat Wohlen



Walter Dubler, Gemeindeammann



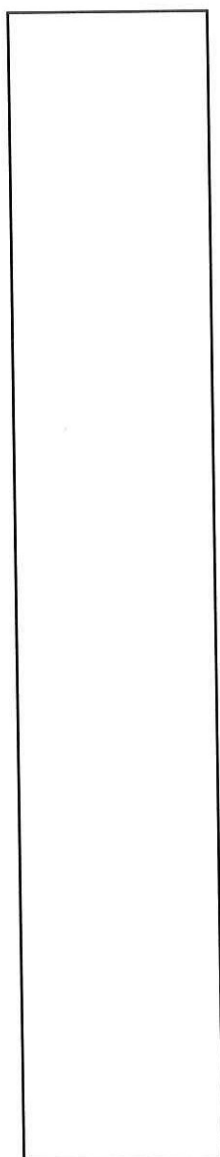
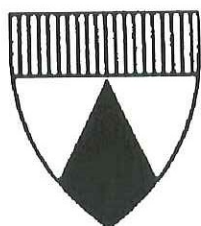
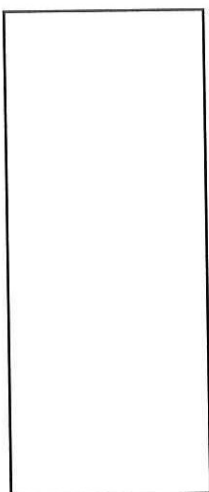
Peter Hartmann, Gemeindeschreiber

Verteiler:

- Einwohnerrat
- Gemeinderat
- Presse

Beilagen

- Einbürgerungsreglement
- § 48 Geschäftsreglement Synopse



Reglement über die Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht der Gemeinde Wohlen AG

(Einbürgerungsreglement)

vom 19. September 1994

(Stand Oktober 1994)

Gestützt auf

- das Bundesgesetz über Erwerb und Verlust des Schweizerbürgerrechts vom 29. September 1952¹⁾
- das Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (KBüG) vom 22. Dezember 1992²⁾
- die Verordnung über Einbürgerungen und Bürgerrechtsentlassungen vom 8. Dezember 1993³⁾

erlässt der Einwohnerrat folgendes

Reglement über den Erwerb des Gemeindebürgerrechtes der Gemeinde Wohlen AG

Geltungsbereich

§ 1

Das Reglement legt das Verfahren und die Abgaben für den Erwerb des Gemeindebürgerrechtes durch Ausländer und Ausländerinnen sowie durch Schweizer und Schweizerinnen fest. Unter Gemeindebürgerrecht versteht das Reglement das Bürgerrecht der Einwohnergemeinde.

Verfahren für die Einbürgerungen

§ 2

Prüfung des
Gesuches

¹ Das Zivilstandsamt überprüft die Vollständigkeit des Einbürgerungsgesuches und der erforderlichen Beilagen und veranlasst die nötigen Ergänzungen.

1) SR 141.0

2) AGS Bd. 14 S. 503

3) AGS Bd. 14 S. 511

Ausländer	² Bei Gesuchen von Ausländern und Ausländerinnen klärt die vom Einwohnerrat eingesetzte Einbürgerungskommission ¹⁾ in einem persönlichen Gespräch sowie in einer schriftlichen Prüfung die Einbürgerungsvoraussetzungen ab und stellt dem Gemeinderat Antrag. Der Gemeinderat leitet das Einbürgerungsgesuch mittels Bericht und Antrag an den Einwohnerrat weiter.
Schweizer	³ Die Einbürgerungen von Schweizerbürgern und -bürgerinnen werden vom Gemeinderat ausgesprochen.

Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht

§ 3

Einwohnerrat	Die Zusicherung des Gemeindebürgerrechtes erfolgt durch geheime Abstimmung im Einwohnerrat.
--------------	---

Nichteinbürgerung

§ 4

Akteneinsicht	¹ Die Gesuchsteller haben keinen Anspruch auf Akteneinsicht (ausser schriftliche Prüfung).
Ablehnungsgründe	² Gründe, die möglicherweise eine Einbürgerung verhindern, werden dem Gesuchsteller mitgeteilt.
Beschwerde	³ Verweigert der Einwohnerrat die Zusicherung des Gemeindebürgerrechtes, so ist das Einbürgerungsgesuch erledigt. Eine Beschwerde kann nicht eingereicht werden.

Abgabe

§ 5

Die Abgabe bemisst sich in der Regel nach dem steuerbaren Reineinkommen und Reinvermögen gemäss der letzten rechtskräftigen Steuerveranlagung und wird wie folgt festgesetzt:

¹⁾ § 49 des Geschäftsreglementes des Einwohnerrates vom 20. September 1993

a) Für Ausländer/innen (pro Person)

Fr. 1'000.-- Minimalabgabe

Fr. 2'000.-- bei einem steuerbaren Reineinkommen von Fr. 30'000.-- bis Fr. 50'000.--

Fr. 3'000.-- bei einem steuerbaren Reineinkommen von Fr. 50'001.-- bis Fr. 70'000.--

Fr. 4'000.-- bei einem steuerbaren Reineinkommen von Fr. 70'001.-- bis Fr. 100'000.--

Fr. 5'000.-- bei einem steuerbaren Reineinkommen von über Fr. 100'000.-- oder bei einem steuerbaren Reinvermögen von über Fr. 100'000.--

b) Für Ausländer/innen gemäss § 5 Abs. 2 des KBÜG (pro Person)

Fr. 300.-- Minimalabgabe

Fr. 500.-- bei einem steuerbaren Reineinkommen von Fr. 30'000.-- bis Fr. 50'000.--

Fr. 750.-- bei einem steuerbaren Reineinkommen von über Fr. 50'000.-- oder einem steuerbaren Reinvermögen von über Fr. 100'000.--

c) Für Schweizer/innen (pro Person)

Fr. 200.--

d) Für Kantonsbürger/innen (pro Person)

Kantonsbürger/innen bezahlen in jedem Fall Fr. 200.--.

e) Ehegatten und unmündige Kinder

Ehegatten gelten als zwei Gesuchsteller. Ihre unmündigen Kinder haben keine Abgabe zu entrichten.

Einkommen und Vermögen werden dem Ehemann und der Ehefrau zugeordnet. Wo dies nicht möglich ist, werden Einkommen und Vermögen den Ehegatten je zur Hälfte zugewiesen.

Inkrafttreten

§ 6

Dieses Reglement tritt mit dem Eintritt der Rechtskraft des Beschlusses des Einwohnerrates in Kraft und ersetzt das Reglement vom 7. September 1981.

Vom Einwohnerrat beschlossen am 19. September 1994.

EINWOHNERRAT WOHLLEN

Präsident:



Protokollführer:



Nach unbenütztem Ablauf der Referendumsfrist in Rechtskraft erwachsen am 25. Oktober 1994.

Aenderung von § 48 des Geschäftsreglements des Einwohnerrats Wohlen (Einbürgerungskommission)

<u>Bestehende Formulierung</u>	<u>Beantragte Aenderung</u>
§ 48 Einbürgerungskommissionen ¹ Die Einbürgerungskommission besteht aus 9 Mitgliedern, wovon 1 Mitglied des Gemeinderates, 4 Mitglieder des Einwohnerrates und 4 weder dem Gemeinderat noch dem Einwohnerrat angehörende Stimmberechtigte. ² Der Einwohnerrat wählt 8 Mitglieder und den/die Kommissionspräsidenten/-präsidentin, der/die dem Einwohnerrat angehören muss. Das 9. Mitglied wird vom Gemeinderat aus seiner Mitte gewählt. ³ Die Tätigkeit der Einbürgerungskommission richtet sich nach dem Reglement über die Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht von Wohlen.	¹ unverändert ² unverändert ³ Die Einbürgerungskommission klärt bei Einbürgerungsgesuchen von ausländischen Personen die Erfüllung der Einbürgerungsvoraussetzungen ab und stellt dem Gemeinderat zuhanden des Einwohnerrats Bericht und Antrag.